

29. Verordnung betr. Zuständigkeit zur Anordnung der vordringlichen Behandlung von Verfahren vor den Spruchkammern

(BMittBl. 1946 Nr. 1/2 S. 6)

1. Nachdem die Berufungskammern in Bayern gebildet sind, wird die Befugnis, die vordringliche Behandlung eines Verfahrens¹ anzuordnen, auf die zuständigen Berufungskläger übertragen.²

2. Den Anträgen auf vordringliche Behandlung ist eine Befürwortung des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters beizufügen. Die befürwortenden Stellen haben sich bei der Befürwortung ausschließlich von den Bedürfnissen der Allgemeinheit leiten zu lassen. Das persönliche Interesse des Einzelbetroffenen hat außer Betracht zu bleiben.

3. Die Vordringlichkeit des Verfahrens ist grundsätzlich dann nicht anzuordnen, wenn der Betroffene auf Grund einer noch in Kraft gebliebenen Beschäftigungsgenehmigung der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 seine Beschäftigung ausüben kann.

1. Vgl. auch AV 1 § 1.

2. Ohne solche Anordnung sind alle Fälle besonders vordringlich zu behandeln, in denen sich die Betr. auf Grund der Omgus-Anordnung v. 11. 2. 1947 (vgl. Art. 40 Anm. 11) in Haft befinden, weil sie durch die Spruchk. zu Arbeitslager verurteilt sind. Das gilt besonders, wenn die Haftzeit die erkannte Lagerzeit zu überschreiten droht. BMittBl. 1947 Nr. 1/2 S. 7.

Ferner sollen nach Art. VIII, Ziff. 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz (BGVBl. 1947 S. 153) Spruchkammerverfahren gegen Flüchtlinge, die nicht gewöhnliche Arbeit (vgl. Art. 63 u. AV 55) aufnehmen oder Gewerbebetriebe eröffnen wollen, vordringlich durchgeführt werden, sofern eine Dringlichkeitsbescheinigung der Flüchtlingsbehörde vorgelegt wird. Mit der Ausstellung derartiger Bescheinigungen sind die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen betraut (Verf. v. 10. 9. 1947, BMittBl. Nr. 5/6 S. 20).

München, den 6. August 1946